

3) der Ständigen Produktionsberatungen,

Die Ständigen Produktionsberatungen werden als wichtige Form der Mitwirkung der Werktätigen an der Leitung des Betriebs bezeichnet. Sie sollen sich kritisch mit der Organisation der Produktion auseinandersetzen, Mängel aufdecken, sie zu überwinden helfen und Vorschläge unterbreiten mit dem Ziel, »die höchsten Ergebnisse in der Arbeit zu erreichen« (§17 Abs. 1 Satz 1 und 2). Bei ihrer Tätigkeit sind sie nicht nur an die Gesetze, sondern vor allem an den Betriebsplan gebunden. »Sie fassen ihre Beschlüsse auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und des Betriebsplanes« (§ 17 Abs. 1 Satz 3). Ihr Zweck ist, die Initiative und die Intelligenz der Arbeitnehmer für die Zwecke des staatlichen Arbeitgebers nutzbar zu machen.

4) der Plandiskussionen und zur Teilnahme an der Ausarbeitung der betrieblichen Pläne und zur Kontrolle der Verwirklichung (§12 Abs. 2 Ziffer 1).

Bevor der Betriebsplan als Teil des Volkswirtschaftsplanes Gesetz wird, soll er im Betrieb diskutiert werden. Jedoch haben weder die Belegschaft noch ihre Vertretung das Recht, bindende Beschlüsse zu fassen. Lediglich eine »Stellungnahme« ist abzugeben (§ 10). Dabei dürfen nur Vorschläge zur Erhöhung der Planaufgaben, nicht aber zu ihrer Verminderung gemacht werden.

Die Betriebsgewerkschaften sind Partner beim Abschluß der Betriebskollektivverträge (§ 12 Abs. 2 Ziffer 3).

Die Betriebskollektivverträge haben kaum Arbeits- und Lohnbedingungen zum Gegenstand, da diese größtenteils gesetzlich geregelt sind, sondern sie enthalten im wesentlichen Verpflichtungen des Betriebsleiters, der betrieblichen Gewerkschaftsleitung, der Belegschaft insgesamt oder Gruppen der Belegschaft zur Erfüllung und Übererfüllung der Betriebspläne. »Er enthält die Verpflichtungen zur maximalen Steigerung der Arbeitsproduktivität, Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, Entwicklung des sozialistischen Wettbewerbs und der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, Einführung fortschrittlicher Arbeitsmethoden in der Produktion, Entwicklung der Massenbewegung der Neuerer, Rationalisatoren und Erfinder, Durchsetzung des sozialistischen Leistungsprinzips, besonders der technisch begründeten Arbeitsnormen, Festigung der sozialistischen Arbeitsdisziplin, Berufsausbildung und Qualifizierung, Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, der kulturellen und sportlichen Betätigung der Werktätigen sowie ihrer sozialen Betreuung« (§13 Abs. 2). Die soziale Betreuung sowie der Gesundheits- und Arbeitsschutz rangieren also an letzter Stelle hinter den Maßnahmen zur Erhöhung der Produktivität und der Rentabilität.

Die Aufgaben der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen bestehen also vor allem in der Mobilisierung der Betriebsangehörigen zur Erfüllung und Übererfüllung der Betriebspläne.